

Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Ich erkläre, dass die nach der Satzung zuständige Mitgliederversammlung - Vertreterversammlung ¹⁾

der	Partei/Wählergruppe		
am	Datum	in	Ort

in geheimer schriftlicher Abstimmung und unter Beachtung der sonstigen Anforderungen des § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes ²⁾ beschlossen hat, die nachstehend aufgeführten Personen als Bewerberinnen und Bewerber **für die Kreiswahl im Kreis**

Name

am **14. Mai 2023** zu benennen. Jede Versammlungsteilnehmerin und jeder Versammlungsteilnehmer hatte Gelegenheit, Vorschläge zu unterbreiten. Der Beschluss umfasst auch die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Wahlkreisen sowie die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

- der Einberufung dieser Versammlung,
- der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Versammlung und
- der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für diese Versammlung (nur im Fall einer Vertreterversammlung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKWG)

wurden in der Versammlung nicht erhoben; erhobene Bedenken wurden ausgeräumt.

Unmittelbare Wahlvorschläge

Name	Vorname	Nr. des Wahlkreises

Unmittelbare Wahlvorschläge

Name	Vorname	Nr. des Wahlkreises

Listenwahlvorschlag

lfd. Nr.	Name	Vorname

Ort, Datum

Leiterin/Leiter der Versammlung

- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
- 2) § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes hat folgenden Wortlaut:
 „(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)
 hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.“